

# **BVGer D-4154/2006 vom 10. November 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4154\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4154_2006)

FR: TAF D-4154/2006 du 10 novembre 2008

IT: TAF D-4154/2006 del 10 novembre 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 - 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen. Dabei gelangt das neue Verfahrensrecht zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin ist legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin wurde vom BFM als Flüchtling anerkannt - im Rahmen des Einbezuges in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes (Art. 51 Abs. 1 AsylG) - und es wurde ihr vom BFM Asyl in der Schweiz gewährt. Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit nicht die Frage der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl an sich, sondern einzig die Frage nach der korrekten Grundlage eines diesbezüglich positiven Entscheides. In dieser Hinsicht macht die Beschwerdeführerin geltend, es sei ihr nicht abgeleitet von ihrem Ehemann, sondern originär - also aufgrund der von ihr geltend gemachten Gesuchsgründe respektive aufgrund des Bestehens einer eigenen Gefährdungslage im Heimatstaat - die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Obwohl im Falle einer ungetrennten Ehe faktisch kaum ein Unterschied zwischen der zur Frage stehenden originären Flüchtlingseigenschaft und einer bloss abgeleiteten, also derivativen Flüchtlingseigenschaft (nach Art. 51 Abs. 1 AsylG) besteht, ist diesbezüglich nach Praxis

des Bundesverwaltungsgerichts von einem schützenswerten Interesse an der korrekten Bestimmung der Grundlage der Flüchtlingseigenschaft auszugehen (vgl. in diesem Zusammenhang BVGE 2007/19 E. 3.3 [gegen Ende des dritten Absatzes] S. 225 [unten]).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Im angefochtenen Entscheid erkannte das BFM die Vorbringen der Beschwerdeführerin teilweise als unglaubhaft, teilweise als flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

#### **E. 4.1.1**

Als unglaubhaft wurden vom BFM vorab die geltend gemachte zweimalige Mitnahme durch Zivilpolizisten und die dabei angeblich erlittenen Übergriffe erklärt. Dabei stützte sich das BFM auf folgende Überlegungen: Das Vorbringen betreffend zwei Festnahmen in der Wohnung ihres Bruders und anschliessende Misshandlungen erscheine als nicht glaubhaft, da zunächst der Grund, weshalb die Beschwerdeführerin festgenommen worden sein soll, nicht nachvollziehbar sei. Angeblich habe die Polizei nach B.\_\_\_\_\_ und dessen Ehefrau K.\_\_\_\_\_ gesucht. Im Rahmen seines Gesuchsverfahrens habe allerdings B.\_\_\_\_\_ angegeben, in diesem Zeitraum selbst etwa sechs oder sieben Mal festgenommen worden zu sein. Damit sei nicht verständlich, weshalb die Polizei auch die Beschwerdeführerin hätte belästigen müssen, zumal sie ja Zugriff auf B.\_\_\_\_\_ gehabt haben soll. Die Beschwerdeführerin ihrerseits habe von diesen sechs bis sieben Festnahmen ihres Bruders nichts gewusst, was die geltend gemachte Verfolgungssituation grundsätzlich in Frage stelle. Nicht nachvollziehbar seien die Schilderungen der Beschwerdeführerin zur Dauer der geltend gemachten Festnahmen von sechs bis sieben Stunden. Da die Polizei ihr lediglich Vorwürfe gemacht haben soll, wonach ihre Schwägerin Kurierdienste für die PKK leiste und dass sie alle Terroristen seien, sei nicht nachvollziehbar, was die Polizisten so lange mit der Beschwerdeführerin hätten tun sollen. Weder die geltend gemachten Beschimpfungen und Belästigungen durch Küsse und unsittliche Berührungen könnten die lange Dauer der Festnahmen erklären. Zudem zeichne sich die Festnahme durch eine lediglich knappe Darstellung von elementaren Handlungen aus, welche bei einer Festnahme zu erwarten wäre. Subjektive Wahrnehmungen oder andere Realkenkmale fehlten in den Schilderungen, welche insgesamt als unsubstanziert zu bezeichnen seien. Schliesslich habe

die Beschwerdeführerin anlässlich der Empfangsstellenbefragung angegeben, die zweite Festnahme sei kürzer gewesen als die erste. Von sexuellen Belästigungen habe sie ebenfalls nicht gesprochen, sondern lediglich von einigen Ohrfeigen. Demgegenüber habe sie bei der kantonalen Anhörung angegeben, die zweite Festnahme habe länger gedauert als die erste, diese sei mit mehr Übergriffen verbunden gewesen als die erste, und bei beiden Festnahmen hätten die erwähnten sexuellen Misshandlungen stattgefunden. Damit habe die Beschwerdeführerin die beiden Fest- oder Mitnahmen auch widersprüchlich wiedergegeben. Zusammenfassend gelangte das BFM zum Schluss, die geltend gemachten Festnahmen seien unglaublich, weil die Aussagen der Beschwerdeführerin zur Ursache und zum Ablauf unsubstanziert, erfahrungswidrig und widersprüchlich seien.

#### **E. 4.1.2**

Zu den Schilderungen der Beschwerdeführerin über ihren familiären Hintergrund hielt das BFM fest, dass sich daraus nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungssituation der Beschwerdeführerin schliessen lasse: Die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, dass ihre Familie seit längerer Zeit immer wieder von der Polizei unter Druck gesetzt worden sei. Namentlich seien ihre Brüder B.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ in den Jahren 1993 und 1996 unter Verdacht der PKK-Unterstützung in Untersuchungshaft genommen worden, und weitere Verwandte hätten in der Schweiz und im übrigen Europa Asyl erhalten. Diese Verfolgungsmassnahmen, welche sich in erster Linie gegen ihre Brüder gerichtet hätten, liessen aber keine ernsthaften Nachteile oder Konsequenzen für die Beschwerdeführerin erkennen. In diesem Zusammenhang habe sie keine eigenen Festnahmen oder andere direkt gegen sie gerichtete Beeinträchtigungen für diese Zeitspanne erwähnt. Zudem lebten die direkt betroffenen Brüder noch in der Türkei (E.\_\_\_\_\_) oder seien als Asylbewerber in der Schweiz abgelehnt worden (F.\_\_\_\_\_). Nur das Asylverfahren von B.\_\_\_\_\_ sei noch offen. Zu den übrigen Verwandten, welche in der Schweiz oder im übrigen Europa teilweise als Flüchtlinge anerkannt worden seien, bestehe keine direkte Verbindung, oder diese hätten die Türkei bereits vor längerer Zeit verlassen, ohne dass die Beschwerdeführerin ihretwegen spezifische Nachteile geltend gemacht hätte. Die in den Jahren 1993 und 1996 erfolgte Untersuchungshaft ihrer drei Brüder habe im Ausreisezeitpunkt bereits lange zurückgelegen, ohne dass sie Auswirkungen auf die Beschwerdeführerin gehabt hätte. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund von Verfolgungsmassnahmen, die ihre Angehörige erlitten hätten, von eigenen Verfolgungsmassnahmen bedroht gewesen wäre, die über die Schwelle von Beeinträchtigungen allgemeiner Natur hinausgegangen wären. Auf jeden Fall sei keine eigentliche Zwangssituation zu erblicken, welche das Weiterleben im Heimatstaat verunmöglicht hätte.

#### **E. 4.1.3**

Der geltend gemachten Gefährdungslage aufgrund der Verwicklung in ein Strafverfahren in Zusammenhang mit einem regimekritischen Zeitungsartikel hielt das BFM folgende Überlegungen entgegen: Von der Gesuchstellerin sei geltend gemacht worden, sie habe im Sommer 2003 einen Artikel verfasst, der in der Zeitung Yeniden Özgür Gündem erschienen sei. Deswegen sei gegen den Chefredaktor und den Besitzer der Zeitung ein Strafverfahren eingeleitet worden, in dessen Verlauf der Chefredaktor bekannt gegeben habe, dass die Beschwerdeführerin die Autorin des Artikels sei. Ihr drohe deshalb in der Türkei ein Gerichtsverfahren und eine Verurteilung. Diesbezüglich führte das BFM - nach einem Verweis auf die von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweismittel (vgl. oben), auf

den Inhalt seiner Zwischenverfügung vom 26. August 2004 (vgl. Bst. D) und auf den Inhalt der diesbezüglichen Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 5. November 2004 (vgl. Bst. E) - vorab an, gemäss dem eingereichten Gerichtsurteil (des DGM in V. \_\_\_\_\_ vom \_\_. März 2004 betreffend M. \_\_\_\_\_ und N. \_\_\_\_\_) seien wegen des angeblich von der Beschwerdeführerin verfassten Artikels (einzig) der Chefredaktor und der Besitzer der Zeitung verurteilt worden. Bei dieser Sachlage sei davon auszugehen, dass vom türkischen Gericht (alleine) diese beiden Personen für den Artikel verantwortlich gemacht worden seien, und dass auf eine Anklageerhebung gegen die Beschwerdeführerin verzichtet worden sei. Was das türkische Gericht zu diesem Vorgehen bewogen habe, sei nicht bekannt, könne aber offen bleiben, da feststehe, dass gegen die Beschwerdeführerin keine Anklage erhoben worden sei. Sie habe deshalb keine begründete Furcht zur Annahme, als Autorin des Artikels verurteilt zu werden, da bereits zwei andere Personen für diese Tat verurteilt worden seien. In seinen weiteren Erwägungen hielt das BFM dafür, dass aufgrund der vorgelegten Beweismittel zwar nicht von der Hand zu weisen sei, dass das türkische Gericht am \_\_. Oktober 2003 beschlossen habe, die Beschwerdeführerin vorzuladen, nachdem der Chefredaktor während der Verhandlung sie als Autorin bezeichnet habe. Indes sei sie in der Folge als Zeugin und nicht als Beschuldigte oder Angeklagte vorgeladen worden. Weiter sei nicht sicher, ob sie sich wegen der Nichtbefolgung der Vorladung zu verantworten habe, da ihr die Vorladung infolge Auslandabwesenheit nicht habe zugestellt werden können. Wohl habe die Polizei ihres gemeldeten Wohnortes zuhanden des Gericht ihren Aufenthalt nachgeforscht. Dennoch bedeute der Umstand, dass sie im Falle einer Rückkehr in die Türkei die nicht befolgte Vorladung als Zeugin möglicherweise zu erklären hätte, nicht automatisch, dass ihr damit ernsthafte Nachteile von asylbeachtlichem Ausmass bevorständen. Diesbezüglich wurde vom BFM unter Verweis auf die Praxis in türkischen Presseverfahren darauf hingewiesen, dass in letzter Zeit von angeklagten Redaktoren - da ihnen im Unterlassungsfall eine Bestrafung drohe - Personen als Autoren angegeben worden seien, welche nicht unbedingt auch die tatsächlichen Verfasser der betroffenen Artikel gewesen seien. Die angeblichen Autoren würden sich in der Regel im Ausland befinden und seien daher für die türkischen Strafverfolgungsbehörden nicht greifbar. Dieses Vorgehen führe dazu, dass zum einen die tatsächlichen Verfasser nicht belangt würden und zum andern die angeblichen Autoren damit in ihrem Aufenthaltsstaat subjektive Nachfluchtgründe setzen könnten und dadurch möglicherweise ein Bleiberecht erhielten. Das BFM schloss, dass diese Umstände mittlerweile auch den türkischen Sicherheits- und Justizbehörden hinlänglich bekannt sein sollten. Unter Verweis auf die Akten (act. A10, S. 24 und 25) führte das BFM schliesslich an, die Beschwerdeführerin sei anlässlich der kantonalen Anhörung nicht in der Lage gewesen, den Inhalt des angeblich von ihr verfassten Artikels wiederzugeben oder zu erklären. Weiter habe sie den angeblich mit Bleistift verfassten Artikel per Post an eine ihr nicht mehr bekannte Adresse geschickt, im Weiteren weder zur Zeitung noch zum Chefredaktor persönlichen Kontakt gehabt und schliesslich habe sie auch nur ein einziges Mal einen Artikel verfasst, der auch gleich abgedruckt worden sei. Abweichend davon habe sie anlässlich der Empfangsstellenbefragung erklärt (act. A1, S. 5 und 6), sie habe mehrere Artikel verfasst und an Zeitungen geschickt, und ferner angegeben, der Artikel sei am \_\_. Juli 2003 erschienen, obwohl dieser in Wirklichkeit am \_\_. August 2003 erschienen sei. Zudem habe sie angegeben, dass es ihr Bruder G. \_\_\_\_\_ gewesen sei, welcher den Behörden gegenüber bekannt gegeben habe, dass sie die Autorin sei. Vor diesem Hintergrund - zuzufolge von Widersprüchen und mangels Substanziierung - sei davon auszugehen, dass die

Beschwerdeführerin den Artikel nicht verfasst habe, sondern es sich vielmehr um eine Konstellation handle, wo - wie oben ausgeführt - eine im Ausland befindliche Person als Autor bezeichnet werde oder die Verantwortung in Form eines Bekennerschreibens übernehme. In diesem Zusammenhang erwog das BFM des Weiteren, dass auch den türkischen Justizbehörden nicht verborgen geblieben sein könne, dass die Beschwerdeführerin über keinerlei journalistisches Profil oder Erfahrung verfüge und kaum in der Lage gewesen sein dürfte, den Artikel selbst zu verfassen. Die türkische Justiz sei sich bewusst, dass derartige Fälle einer Selbstbezichtigung weniger auf eine staatskritische Haltung zurückzuführen sei, sondern vielmehr dazu diene, im Ausland ein Aufenthaltsrecht zu erwirken. Vor diesem Hintergrund dürfe gemäss BFM davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin den türkischen Behörden die Situation entsprechend darlegen könnte und sie von den Sicherheitsbehörden dadurch nichts zu befürchten hätte. Zudem habe das Verfahren in Zusammenhang mit dem Artikel mit der Verurteilung des Chefredaktors seinen Abschluss gefunden und die Beschwerdeführerin habe offenbar bisher kein Bekennerschreiben verfasst. Der Umstand, dass der Chefredaktor verurteilt worden sei, sei möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die türkischen Behörden gar nicht von der tatsächlichen Urheberschaft der Beschwerdeführerin ausgegangen seien. Zusammenfassend schloss das BFM, dass die Beschwerdeführerin - obwohl ihr Name in Zusammenhang mit einem beanstandeten Zeitungsartikel gebracht worden sei - bei objektiver Betrachtung keine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen habe.

#### **E. 4.2**

In ihrer Beschwerdeeingabe hielt die Beschwerdeführerin an ihren Gesuchsvorbringen fest und bestritt die vorinstanzlichen Erwägungen betreffend die Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Mitnahmen sowie die mangelnde flüchtlingsrechtliche Relevanz ihrer weiteren Gesuchsvorbringen.

##### **E. 4.2.1**

Den Erwägungen des BFM betreffend die Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Mitnahmen durch Zivilpolizisten hielt die Beschwerdeführerin zur Hauptsache das Folgende entgegen: Das Ziel der polizeilichen Suche in der Wohnung seien die Ehegatten B.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ gewesen. Die Polizei habe diese Personen überwachen wollen, weil insbesondere K.\_\_\_\_\_ verdächtigt worden sei, zugunsten ihres Bruders L.\_\_\_\_\_ und seines Freundes O.\_\_\_\_\_ Kurierdienste geleistet und die beiden Gesuchten beherbergt zu haben. B.\_\_\_\_\_ sei ebenfalls gesucht worden, und zwar weil er verschiedene Artikel verfasst habe, die zu Anzeigen geführt hätten, und um über ihn an seine Ehefrau zu gelangen. Beide Eheleute hätten im Verdacht gestanden, sich für L.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ als Fluchthelfer betätigt zu haben; L.\_\_\_\_\_ sei entlassen worden, hätte aber noch überwacht werden sollen, und O.\_\_\_\_\_ hätte noch eine längere Strafe zu verbüssen gehabt. Beide seien jedoch in die Schweiz geflüchtet und hätten hier relativ rasch Asyl erhalten. Dabei habe K.\_\_\_\_\_ deren Identitätsausweise gegen Quittung auf die Schweizerische Vertretung in V.\_\_\_\_\_ gebracht, worauf sie nach Verlassen der Botschaft von den türkischen Sicherheitskräften festgenommen worden sei. Vor diesem Hintergrund hätten die türkischen Sicherheitskräfte tatsächlich ein Interesse an K.\_\_\_\_\_ gehabt, diese habe sich aber durch Untertauchen der weiteren Überwachung entzogen und sie sei während der 6 Monate, als die Beschwerdeführerin ihren Haushalt betreut habe, nie erwischt worden. Von daher habe sehr wohl ein Grund bestanden, die Beschwerdeführerin unter Druck zu setzen, so dass sie verraten würde, wo sich K.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_

aufhielten. Die vom BFM vorgebrachte Tatsache, dass B. \_\_\_\_\_ sechs oder siebenmal verhaftet worden sei, ändere nichts daran, dass die Beschwerdeführerin nach dessen Verbleib befragt worden sei. Von den Sicherheitskräften sei versucht worden, über die Beschwerdeführerin an K. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ heranzukommen, da ja anzunehmen gewesen sei, dass diese mit ihren Kindern Kontakt hatten. Sinn der Mitnahmen sei die Einschüchterung der Beschwerdeführerin gewesen, was schliesslich auch funktioniert habe, habe sie doch beim dritten Mal, als ihr erneut eine Mitnahme angedroht worden sei, den Aufenthaltsort ihres Bruders bekannt gegeben, worauf dieser bei seinen Eltern zusammen mit seinem Bruder G. \_\_\_\_\_ verhaftet worden sei. In diesem Punkt hätten alle Personen übereinstimmende Aussagen gemacht. Im Weiteren hätten sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Kinder C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ übereinstimmend über die beiden Festnahmen der Beschwerdeführerin berichtet. Die Nichte C. \_\_\_\_\_ sei anlässlich der zweiten Festnahme ihrer Tante geohrfeigt worden, worüber in allen Befragungen berichtet worden sei. Der Umstand, dass das jüngere Kind D. \_\_\_\_\_ von etwa vier Festnahmen seiner Tante gesprochen habe, sei aufgrund der Umstände - seines Alters, der brutalen Durchsuchungen und der beängstigenden Festnahme - als normal zu erachten. Zweck sei schliesslich auch die Einschüchterung der Kinder gewesen, damit sich diese nicht gegen den Staat und dessen Sicherheitskräfte stellten. Die Beschwerdeführerin habe ferner die Festnahmen anlässlich der Empfangsstellenbefragung und der kantonalen Anhörung zeitlich eindeutig eingeordnet; die erste sei zwei Monate vor der Ausreise, also Anfang September, und die zweite einen Monat vorher, also Anfang Oktober erfolgt. Entgegen den Erwägungen der Vorinstanz seien die Beschreibungen der Beschwerdeführerin nicht unsubstanziert gewesen, sondern es lägen durchaus Realkennzeichen in den Schilderungen vor. In diesem Zusammenhang verwies sie auf ihre zeitlichen Einordnungen der Ereignisse, ihre Beschreibungen über die Durchsuchungen der Wohnung sowie die weiteren Umstände der geltend gemachten Mitnahmen. In Zusammenhang mit dem vorinstanzlichen Vorhalt, sie habe die Dauer der Mitnahmen unterschiedlich angegeben, verwies sie auf ihre Angaben zur jeweiligen Dauer der Autofahrten und zur Dauer der sogenannten "Verhöre"; unter Beachtung beider Elemente - beim ersten Mal eine lange Autofahrt und eine kürzere Befragung, beim zweiten Mal eine kürzere Autofahrt und eine lange Befragung - ergäben sich keine Widersprüche in ihren Ausführungen. Ferner habe sie detailliert über ihre Behandlung und auch über die durch die sogenannten "Befragungen" erlittenen Verletzungen berichtet (Flecken im Gesicht von Ohrfeigen, Hämatome an den Beinen und am ganzen Körper sowie Knutschflecken am Hals). Schliesslich sei es - anders als vom BFM erwogen - bei den Mitnahmen nicht um die Vorwürfe gegangen, welche der Beschwerdeführerin gemacht worden seien, sondern das Verhör habe der Einschüchterung gedient, mit dem Ziel, Informationen über den Aufenthaltsort und die Tätigkeiten von K. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ zu erhalten. Die sogenannten "Verhöre" hätten zudem sicherlich der Verlustierung der Befragten gedient, da es sich bei der Beschwerdeführerin um eine junge und schöne Frau handle. Sie sei zweifelsohne sexuell gefoltert worden, und es sei ihr sehr deutlich mit Vergewaltigung gedroht worden. Diese "Spiele" hätten sicher mehrere Stunden andauern können. Der vorinstanzliche Vorhalt, dass die Beschwerdeführerin "lediglich eine knappe Darstellung von elementaren Handlungen gegeben hat, welche bei einer Festnahme oder Mitnahme zu erwarten sind", bezeichnete sie zusammenfassend als völlig unzutreffend. Richtig sei, dass sie über subjektive Wahrnehmungen berichtet habe und ihren Schilderungen Realkennzeichen zu entnehmen seien. Dabei machte sie unter Verweis auf spezifische Aktenstellen geltend, es lägen Schilderungen vor über das

Aussehen der Männer, Angaben zu den Orten ihrer Freilassung, Aussagen über die erlittene Behandlung (Schläge, Treten, Küssen, Anfassen und drohen mit Vergewaltigung und Tod) und Beschreibungen ihres Zustandes und ihres persönlichen Verhaltens nach ihrer Entlassung. Schliesslich wurde geltend gemacht, der jungen Beschwerdeführerin sei sexuelle Gewalt angetan worden, wogegen sie sich zur Wehr zu setzen versucht habe, gegen die Gewalt aber nicht angekommen sei. Das Ganze habe ihrer Einschüchterung gedient, um von ihr Informationen über ihre Schwägerin und ihren Bruder zu erhalten. Wenn vom BFM erwogen worden sei, über sexuelle Gewalt habe sie anlässlich der Empfangstellenbefragung nicht berichtet, so würden damit ihre Angaben nicht vollständig wiedergegeben und es werde zudem ausgeblendet, dass anlässlich der Kurzbefragung der Übersetzer ein Mann gewesen, wogegen die einlässliche Anhörung durch ein Frauenteam erfolgt sei. Zusammenfassend führte die Beschwerdeführerin an, ihre Vorbringen zu den beiden Festnahmen seien weder unsubstanziiert, noch erfahrungswidrig, noch widersprüchlich, sondern - da sie sich auch mit den Aussagen der Nichte und des Neffen deckten - glaubwürdig. Ihre Aussagen seien sodann offensichtlich auch asylrelevant.

#### **E. 4.2.2**

Der vorinstanzlichen Feststellung, der familiäre Hintergrund der Beschwerdeführerin lasse nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungssituation schliessen, hielt die Beschwerdeführerin entgegen, dass ihre Familie für die türkische Polizei seit über 10 Jahren zu den Feinden gehöre, welche die PKK unterstütze und somit Terroristen seien. In diesem Zusammenhang verwies sie auf die Herkunft ihrer Familie aus einem berüchtigten Dorf im Bezirk Elbistan in der Provinz Kahraman Maras, welches einen kurdisch alevitischen Hintergrund aufweise und seit dem Militärputsch 1980 viele Oppositionelle hervorgebracht habe. Im Weiteren verwies sie auf die Verhaftung ihrer Brüder B.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ im Jahre 1993 in X.\_\_\_\_\_; die beiden seien damals der Hilfe an die PKK bezichtigt und schwer gefoltert worden. Aufgrund andauernden Drucks habe sich die Familie schliesslich zu einem Umzug nach V.\_\_\_\_\_ entschlossen, wobei es aber auch dort immer wieder zu Festnahmen und Misshandlungen gekommen sei. Daneben äusserte sich die Beschwerdeführerin zu der Familie ihrer Schwägerin K.\_\_\_\_\_, welche aus dem gleichen Dorf stamme und noch stärker am Befreiungskampf der Kurden beteiligt gewesen sei. Einer der Brüder von K.\_\_\_\_\_ sei als Guerilla gefallen und ein weiterer habe sich ebenfalls der Guerilla angeschlossen; K.\_\_\_\_\_, dessen Brüder und der Vater lebten nun als Flüchtlinge in der Schweiz. Zum Bruder L.\_\_\_\_\_ führte sie ferner an, dass dieser rund 10 Jahre im Gefängnis verbracht habe, nur weil er an der Universität Flugblätter verteilt und an Demonstrationen teilgenommen habe. Zusammenfassend machte die Beschwerdeführerin geltend, sie sei aufgrund beider Familien verdächtigt worden, habe daher unter sehr hohem Druck gestanden und sei anlässlich ihrer Festnahmen als Feindin behandelt worden. Zudem treffe nicht zu, dass die Festnahmen ihrer Brüder in den Jahren 1993 und 1996 keine Auswirkungen auf sie gehabt hätten. Sie habe von frühester Jugend an Polizeiüberfälle auf ihr Zuhause, Beschimpfungen und Drohungen sowie die von ihren Brüdern erlittene Folter miterleben müssen. Vor diesem Hintergrund sei ihre Angst, als sie selber mitgenommen worden sei, viel grösser gewesen. Ihre Furcht vor zukünftiger Verfolgung sei damit auf jeden Fall begründet und asylrelevant.

#### **E. 4.2.3**

Den Feststellungen der Vorinstanz betreffend die mangelnde flüchtlingsrechtliche Relevanz der geltend gemachten Verwicklung in einen Strafverfahren aufgrund der Publikation eines

regimekritischen Artikels hielt sie das Folgende entgegen: Zwar treffe zu, dass - wie mit dem eingereichten Urteil bewiesen - der Prozess mit der Bestrafung von Besitzer und Chefredaktor abgeschlossen worden sei und dass sie in dem Verfahren als Zeugin geladen und gesucht worden sei. Bei allen weiteren Erwägungen, welche von der Vorinstanz bezüglich der Verfasserin des Artikels gemacht würden, handle es sich jedoch um reine Spekulationen. So habe die Ausreise der Beschwerdeführerin am .. Oktober 2003 und ihre Bezeichnung durch den Chefredaktor am .. Oktober 2003 [zwei Tage später] so nahe beieinander gelegen, dass nicht behauptet werden könne, von angeklagten Redaktoren würden nach einiger Zeit angebliche Autoren benannt, welche sich im Ausland befänden, um diesen so einen Asylgrund zu verschaffen und gleichzeitig die tatsächlichen Autoren zu schützen. Gemäss dem Urteil habe der Angeklagte M.\_\_\_\_\_ auf jeden Fall die Verantwortung für den Artikel abgelehnt und die Beschwerdeführerin als Verfasserin bezeichnet. Er sei dann doch bestraft worden, mit der Begründung, durch die Publikation der KADEK respektive der PKK zu Publizität verholfen zu haben. Im Weiteren sei unzutreffend, dass sie den Inhalt des Artikels nicht angegeben habe. Vielmehr sei sie von der Dolmetscherin überhaupt nicht verstanden worden, und habe auch nicht verstanden werden wollen, um was es darin gegangen sei. Unter Verweis auf den Inhalt des Artikels und das Reuegesetz machte sie geltend, sie habe eindeutig gewusst, um was es gegangen sei und was sie geschrieben habe. Abschliessend führte sie an, es sei - anders als vom BFM erwogen - nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschliessen, dass sie im Falle einer Rückkehr in die Türkei zu diesem Artikel verhört und angeklagt werde. Mithin hätten Prozesse gegen Journalisten und die Presse wieder aufgenommen, seit sich die Lage in der Türkei wieder verschärft habe.

#### **E. 4.2.4**

Zusammenfassend führte die Beschwerdeführerin zu den Gründen für ihr Asylgesuch an, sie habe anlässlich der zwei Festnahmen mit massiver sexueller Gewalt Reflexverfolgung erlitten, weil ihre Schwägerin gesucht worden sei und sich ihr Bruder der Überwachung entzogen habe. Hinzugekommen sei der Artikel über das Reuegesetz, in dessen Zusammenhang ihr eine Befragung, ein Prozess und eine empfindliche Strafe gedroht hätten. Diese Sachverhaltsumstände seien vom BFM unrichtig und unvollständig festgestellt worden, was gerügt werde. Da sie bereits Verfolgung erlitten habe, indem sie zweimal mitgenommen und sexueller Gewalt ausgesetzt worden sei, und da sie ferner im Falle einer Rückkehr ohne Schwägerin und Bruder mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Reflexverfolgung rechnen müsse, erfülle sie die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 2 und 3 AsylG.

#### **E. 4.3**

Nach Einladung zum Schriftenwechsel und nach einmaliger Fristerstreckung verzichtete das BFM darauf, auf die Beschwerdevorbringen einzugehen und hielt unter Verweis auf seine bisherigen Erwägungen an der angefochtenen Verfügung fest.

#### **E. 4.4**

In der Eingabe vom 10. April 2006 wurde von Seiten der Beschwerdeführerin vorab auf die erfolgte Asylgewährung im Falle des Bruders B.\_\_\_\_\_ und der Schwägerin K.\_\_\_\_\_ verwiesen. Damit sei eine weitere Familie aus dem Dorf Günalti in Elbistan als Flüchtling anerkannt worden. In der Türkei sei der gegen B.\_\_\_\_\_ angehobene Prozess in Zusammenhang mit einem von ihm verfassten Artikel nach wie vor offen. Mit dem

positiven Asylentscheid im Falle des Bruders und der Schwägerin sei erwiesen, dass deren Vorbringen der Wahrheit entsprochen hätten. Dies bedeute ferner, dass auch die Vorbringen der Beschwerdeführerin der Wahrheit entsprächen, da sie in der schwierigsten Zeit vor der Ausreise den Haushalt ihres Bruders und ihrer Schwägerin besorgt habe. In ihren weiteren Ausführungen bekräftigte sie ihre Gesuchs- und Beschwerdevorbringen, verwies auf eine Verschlechterung der Lage in der Türkei sowie auf einen publizierten Entscheid der ARK bezüglich der Repression von Angehörigen von PKK-Aktivistinnen (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21). Unter Verweis auf ein Gutachten von Amnesty International betreffend die Frage der Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei merkte sie an, dass der Druck auch auf einfache Personen ganz enorm sei und es im Falle von Foltervorwürfen meist zu keinen Verfahren gegen Polizisten komme, oder dann aber zu Verfahrensverschleppungen bis zur Verjährung.

### **E. 5.1**

Aufgrund der Akten ist festzustellen, dass die Erwägungen der Vorinstanz - trotz ihrer Ausführlichkeit - in wesentlichen Punkten zu kurz greifen. In gewissen Punkten gehen sie aufgrund der Akten klar fehl. Die Beschwerdevorbringen sind vor diesem Hintergrund über weite Strecken als begründet zu erkennen, auch wenn sie - wie nachfolgend aufgezeigt - nicht hinsichtlich jeder Frage zu bestätigen sind.

### **E. 5.2**

Das BFM hält der Beschwerdeführerin entgegen, die geltend gemachte Dauer der angeblichen Festnahmen sei nicht nachvollziehbar, ihre Schilderungen würden sich zudem in knappen Darstellung von elementaren Handlungen erschöpfen, welche bei einer Festnahme (ohnehin) zu erwarten wäre, und ihre Schilderungen liessen subjektive Wahrnehmungen oder andere Realkennzeichen missen. Diese Einschätzung ist aufgrund der aktenkundigen Anhörungsprotokolle nicht zu teilen. Aus den Akten geht vielmehr hervor, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den geltend gemachten Mitnahmen zu Schilderungen in der Lage war, welche sowohl einen nachvollziehbaren Detailreichtum als auch ein überzeugendes Gesamtbild aufweisen. Widersprüche im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen - so angeblich hinsichtlich der Dauer der ersten und der zweiten Mitnahme - sind bei einer korrekten Auseinandersetzung mit den vorliegenden Angaben nicht ersichtlich; in dieser Hinsicht wird in der Beschwerdeeingabe zu Recht auf die präzisen und mit sich durchaus vereinbaren Angaben zu Fahrzeiten und Befragungsdauer verwiesen. Von grösserer Bedeutung erscheint indes, dass die Beschwerdeführerin - unterlegt mit diversen zeitlichen und örtlichen Detailangaben - durchaus zu einer nachvollziehbaren Darlegung subjektiver Wahrnehmungen in der Lage war. Ihre Schilderungen spiegeln dabei sehr deutlich ein Gefühl der Auslieferung wider, ohne dass im Sachverhaltsvortrag überzogene Elemente eingebracht werden. Als Hinweis auf ein tatsächliches Erleben - also als Realkennzeichen im Sinne der Vorinstanz - darf beispielsweise durchaus zu erkennen sein, wenn die Beschwerdeführerin beschreibt, dass sie sich zwar gewehrt habe, gegen einen tatsächlichen Vergewaltigungsversuch jedoch chancenlos gewesen wäre. Auch ist die Beschwerdeführerin offenbar mehrmals in Tränen ausgebrochen und es finden sich keine Hinweise darauf, dass diese nur gespielt gewesen wären. Zusammenfassend ist aufgrund der vorliegenden Protokolle festzustellen, dass die Angaben und Ausführungen der Beschwerdeführerin durchaus für ein tatsächliches Erleben der geltend gemachten zweimaligen Mitnahme durch Zivilpolizisten im Herbst 2003

sprechen.

### **E. 5.3**

Ebenso wenig nicht zu überzeugen vermag die Vorinstanz, wenn sie festhält, das Vorgehen der Behörden sei nicht realistisch. Es ist notorisch, dass Familienangehörige von gesuchten oder auch nur verdächtigten Personen willkürlich und systematisch unter Druck gesetzt werden. Dass insbesondere die Beschwerdeführerin Opfer solcher Übergriffe wurde, erscheint natürlich, hat sie sich doch im Haushalt des Bruders aufgehalten und die Kinder gehütet. Jedenfalls konnte die Ehefrau des Bruders nie verhaftet werden und auch der Bruder blieb trotz einzelner Verhaftungen untergetaucht. Dass die türkischen Behörden unter diesen Umständen Druck auf die Beschwerdeführerin ausübten, erscheint nachvollziehbar. Nicht ganz unberechtigt ist allerdings der Einwand, dass die Kinder sich auch zu den Grosseltern hätten begeben können und die Beschwerdeführerin dadurch zweifellos weniger gefährdet gewesen wäre. Daraus aber bereits die Unglaublichkeit aller Vorbringen abzuleiten, ginge wohl zu weit. In seinen Erwägungen zur angeblich mangelnden flüchtlingsrechtlichen Relevanz des familiären Hintergrundes der Beschwerdeführerin wird vom BFM zu stark in den Hintergrund gerückt, dass tatsächlich mehrere Geschwister der Beschwerdeführerin in der Türkei Verfolgung erlitten haben und einige von ihnen in der Zwischenzeit aus ihrer Heimatstaat ausgeweis sind und im Ausland aufgrund erlittener oder noch befürchteter Nachteile Asyl erhalten haben. Dem BFM ist zwar zuzustimmen, dass die Beschwerdeführerin aus den Ereignissen in den Jahren 1993 und 1996 konkret nichts für sich ableiten kann. In dieser Hinsicht wurde jedoch von ihr im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens auch gar nichts anderes behauptet. Ihre Ausführungen zu den Nachteilen, welche ihre Angehörigen in der Vergangenheit erlitten haben, nahmen in ihrem Sachverhaltsvortrag kaum Raum ein und sind vorab als einfache Erklärung zu ihren persönlichen Verhältnissen und ihrem Umfeld zu verstehen. Insofern geht das BFM fehl, wenn es der Beschwerdeführerin in seinen Erwägungen Elemente entgegen hält (namentlich die Verhaftung ihrer Brüder in den Jahren 1993 und 1996), welche die Beschwerdeführerin selbst gar nicht als fluchtauslösend genannt hat. Zum heutigen Zeitpunkt ist im Weiteren festzustellen dass die Ausführungen des BFM zu den Brüdern der Beschwerdeführerin als überholt zu bezeichnen sind. Ihrem Bruder B. \_\_\_\_\_ und seiner Schwägerin, auf deren Verfolgung sich auch die Vorbringen der Beschwerdeführerin stützen, wurde am 28. März 2006 in der Schweiz Asyl gewährt. Der Umstand, dass der Bruder und seine Ehefrau ihre Flüchtlingseigenschaft glaubhaft machen konnten, spricht angesichts des engen sachlichen Zusammenhanges für die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin. Auch betreffend ihren Bruder F. \_\_\_\_\_ liegt - anders als vom BFM vormals erwogen - kein rechtskräftiger negativer Asylentscheid vor. Zwar wurde dessen Asylgesuch vom BFM abgewiesen, wie in der Folge auch eine Beschwerde gegen diesen Entscheid, indes wurde - nach Gutheissung eines Revisionsgesuches - das F. \_\_\_\_\_ betreffende Asylbeschwerdeverfahren wieder aufgenommen; dieses Verfahren ist nach wie vor pendent.

### **E. 5.4**

Trotz gewisser Zweifel und Einwände ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe wegen ihres Bruders und dessen Ehefrau im Sinne einer Reflexverfolgung ernsthafte Nachteile erlebt und im Zeitpunkt der Ausreise auch weitere Übergriffe in begründeter Weise befürchtet, überwiegend glaubhaft sind. Objektiv betrachtet überwiegen vorliegend die Gründe, die für

die Richtigkeit des dargestellten Sachverhalts sprechen, deutlich (vgl. EMARK 1994 Nr. 5).

### **E. 5.5**

Hinzu kommt schliesslich, dass die Beschwerdeführerin in ein Strafverfahren im Zusammenhang mit einem regimekritischen Artikel verwickelt ist. Zwar ist mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz einig zu gehen, dass Zweifel insoweit bestehen, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich Autorin des besagten Artikels ist. Anders als zu ihrem Engagement für die HADEP - auf welches sie mit einem gewissen Stolz verwies und diesbezüglich auch um eine möglichst genaue Erklärung ihrer Tätigkeiten bemüht war - konnte sie zum angeblich von ihr verfassten Zeitungsartikel kaum eine schlüssige Herleitung zu dessen Entstehung machen. Das Beschwerdevorbringen, der Inhalt und die Bedeutung des Artikels seien der Beschwerdeführerin durchaus bekannt gewesen, zufolge mangelhafter Übersetzung aber nicht hinreichend deutlich gemacht worden, vermag im Resultat nicht recht zu überzeugen. Die Frage der tatsächlichen Urheberschaft ändert aber im Ergebnis nichts an dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin den türkischen Behörden im Zusammenhang mit diesem regimekritischen Artikel bekannt wurde. Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin hätte dennoch nichts zu befürchten, scheinen dabei recht hypothetisch und allzu optimistisch. Zwar dürften die Beschreibungen des BFM über das Verhalten von Angeschuldigten in türkischen Presseverfahren, respektive die von ihnen häufig verfolgte Verteidigungsstrategie - die Benennung einer im Ausland befindlichen Person als Autor - als allgemeine Beobachtung eine gewisse Berechtigung haben. Für den Einzelfall lassen sich daraus jedoch kaum gesicherte Schlüsse ziehen, zumal es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Person handelt, die wie oben festgestellt aus einer politisch aktiven und verfolgten Familie stammt und die selbst bereits Reflexverfolgung erlitten hat. Aufgrund der vorgelegten Beweismittel (insbesondere das Gerichtsprotokoll vom 1. Oktober 2003) - welche vom BFM nicht in Zweifel gezogen wurden - ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen eines Strafverfahrens vom Angeschuldigten M. \_\_\_\_\_ - der inzwischen seinerseits als Flüchtling in der Schweiz lebt - als Verfasserin eines zur Anklage gebrachten Artikels genannt wurde. Aufgrund der vorgelegten Beweismittel ist im Weiteren erstellt, dass die Beschwerdeführerin in der Folge davon auf Antrag der Staatsanwaltschaft als Zeugin vorgeladen wurde und, nach ihrem Nichterscheinen vor Gericht, das Objekt polizeilicher Nachforschungen war. In diesem Zusammenhang muss als reine Spekulation zurückgewiesen werden, wenn das BFM sinngemäss anführt, aus Sicht der türkischen Justiz dürfte einer zu Unrecht erfolgten Selbstbezeichnung wohl kaum Bedeutung zukommen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des Strafverfahrens, indem sie zumindest als Zeugin vorgeladen worden war, im Falle der Wiedereinreise zusätzlich mit Problemen zu rechnen hätte.

### **E. 5.6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin aus einer Familie stammt, welche in der Vergangenheit mit dem türkischen Staat massiv in Konflikt geraten ist. Aufgrund ihrer Ausführungen ist davon auszugehen, dass sie im Herbst 2003 das Opfer von Verfolgungs- respektive massiven Einschüchterungsmassnahmen wurde. Bereits im Zeitpunkt der Ausreise erfüllte die Beschwerdeführerin damit die Flüchtlingseigenschaft, da sie die Drohungen seitens der Behördenmitglieder, sie werde vergewaltigt oder getötet, angesichts ihres familiären Hintergrundes ernst nehmen musste. Schliesslich ist der Name der Beschwerdeführerin zudem in einem politisch motivierten Presseverfahren aufgetaucht.

Unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich Autorin des besagten Artikels war - woran gewisse Zweifel bestehen - müsste die Beschwerdeführerin im Falle einer Wiedereinreise zweifellos mit weiteren Nachteilen in diesem Zusammenhang rechnen. Die geltend gemachte Gefährdungslage im Sinne einer drohenden Reflexverfolgung ist demnach bei einer Gesamtbetrachtung sowohl des familiären Hintergrundes der Beschwerdeführerin und ihres eigenen, indes kleinen politischen Engagements zugunsten der HADEP, insbesondere aber der von ihr bereits erlittenen Nachteile sowie der Möglichkeit der Verwicklung in ein politisch motiviertes Strafverfahren (Presseverfahren) als überwiegend glaubhaft zu erkennen. Bei den geltend gemachten Übergriffen handelt es sich dabei zweifellos um gezielte und intensive Nachteile von staatlicher Seite. Eine innerstaatliche Ausweichmöglichkeit kann der Beschwerdeführerin aufgrund der gegebenen Umstände nicht entgegen gehalten werden.

#### **E. 6**

Nach den vorstehenden Erwägungen ist das BFM - in Gutheissung der Beschwerde - anzuweisen, die Beschwerdeführerin originär, also in Anwendung von Art. 2 i.V.m. Art. 3 AsylG, als Flüchtling zu anerkennen.

#### **E. 7**

Da die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren obsiegt hat, sind ihr keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Damit erweist sich das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) als gegenstandslos. Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens ist der vertretenen Beschwerdeführern für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Kostennote wurde bisher nicht zu den Akten gereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (vgl. dazu Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE), unter gebührender Würdigung der Komplexität der Sachlage, ist der Beschwerdeführerin - zu Lasten der Vorinstanz - eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.